

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 21.03.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. März 1925.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
Oldenburg, den 17. März 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 47) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Das Einsammeln von Eiern von Riebigen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln der Eier von Möven, mit Ausnahme der Seeschwalben, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate I. Klasse — Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Es ist verboten, Nibiz- und Seeschwalbeneier während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium des Innern.

H. Weber.